



Frau
Präsidentin des Bundesrates

Zur Zahl 3057/J-BR/2014

Die Bundesräte Marco Schreuder, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafverfahren S. T.“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Generalprokuratur konnte nach Prüfung der Akten – im Besonderen auch unter dem Blickpunkt des nunmehrigen Vorbringens des Rechtsvertreters des Verurteilten – keine neuen Umstände ersehen, die geeignet wären, erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zu Grunde gelegten Tatsachen zu erwecken.

Derartige neue Umstände sind aber zwingende Voraussetzung für eine Reassumierung, also eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme. Eine solche kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn der Oberste Gerichtshof irrtümlich von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist.

Zu 3 und 4:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz besteht keinerlei Veranlassung, das Ergebnis der durch die Generalprokuratur erfolgten Prüfung zu hinterfragen.

Der Oberste Gerichtshof konnte in seiner rechtskräftigen, letztinstanzlichen Entscheidung, mit welcher er die erstgerichtliche Verurteilung bestätigte, über alle relevanten Rechtsfragen auf der Grundlage von nicht durch neue Umstände in Frage gestellten erstgerichtlichen Tatsachenfeststellungen entscheiden. Zu diesen Rechtsfragen zählt selbstverständlich insbesondere die Frage, ob und gegebenenfalls bei wem durch die Tat ein strafrechtlich relevanter Vermögensschaden eingetreten ist.


Die Finanzprokuratur hat hingegen die Frage allfälliger zivilrechtlicher Ersatzansprüche der Republik Österreich und der Bundesimmobiliengesellschaft mbH gegen den Verurteilten

geprüft und ist dabei zu der Auffassung gelangt, dass der Vermögensschaden, den der Verurteilte durch seine vorsätzlich unrichtigen und auf eine unrechtmäßige Bereicherung abzielenden Angaben bewirkt hat, zivilrechtlich nicht ersatzfähig sei. Allenfalls doch bestehende Ansprüche der Bundesimmobiliengesellschaft gegen den Verurteilten hat diese nach der ha. Aktenlage jener Person abgetreten, welcher der – vom Verurteilten durch das von ihm gesetzte Verbrechen lukrierte – Geldbetrag eigentlich zugestanden wäre.

Davon, dass es sich um keinen „ernstlichen“ Vermögensschaden handle, ist in dem Bezug habenden Schreiben der Finanzprokuratur vom 9. September 2014 nicht die Rede. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist dazu anzumerken, dass die Höhe des vom Verurteilten zu verantwortenden Vermögensschadens von etwa 550.000 Euro die höchste vom Strafgesetz vorgesehene Wertgrenze, somit jenen Wert, ab dem nach dem Willen des Gesetzgebers die schwerste Vermögenskriminalität beginnt, um mehr als das Zehnfache übersteigt.

Wien, 18. Februar 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-02-18T09:09:37+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur